

# Heilmittel-Preisuntergrenzen nach § 125 Absatz 3 SGB V für das Jahr 2018



Nordrhein-Westfalen

Ernährungstherapie

Heilmittelposi- tionsnummer	Leistungsart und Einzelleistungsbezeichnung	Preisuntergrenze	Höchster Preis	Preisgruppe	Beschreibung der Preisgruppe
X5001	Maßnahmen der Ernährungstherapie – Ernährungstherapeutische Anamnese (30 Minuten Einheit)	55,00 €	55,00 €		
X5002	Maßnahmen der Ernährungstherapie – Ernährungstherapeutische Anamnese (15 Minuten Einheit)	27,50 €	27,50 €		
X5003	Maßnahmen der Ernährungstherapie – Einzelbehandlung (30 Minuten Einheit)	55,00 €	55,00 €		
X5004	Maßnahmen der Ernährungstherapie – Einzelbehandlung (15 Minuten Einheit)	27,50 €	27,50 €		
X5005	Maßnahmen der Ernährungstherapie – Einzelbehandlung im häuslichen oder sozialen Umfeld (bis zu 4x je Jahr sind bis zu 4x 30 Minuten je	55,00 €	55,00 €		
X5006	Maßnahmen der Ernährungstherapie – Gruppenbehandlung (30 Minuten Einheit)	38,50 €	38,50 €		
X5007	Maßnahmen der Ernährungstherapie – Gruppenbehandlung (15 Minuten Einheit)	19,25 €	19,25 €		
X5008	Maßnahmen der Ernährungstherapie – Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung ent-sprechender individueller	45,00 €	45,00 €		
X5009	Maßnahmen der Ernährungstherapie – Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei	45,00 €	45,00 €		

Die kassenseitigen Partner der Verträge nach § 125 Absatz 2 SGB V sind verpflichtet, dem GKV-Spitzenverband jährlich zum 1. April die zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise zu melden. Der GKV-Spitzenverband haftet nicht für fehlende, fehlerhafte, unvollständige und verspätete Preismeldungen und sich daraus gegebenenfalls unzutreffend ergebende Preisuntergrenzen.